

Unternehmensübernahme Teil 2:

Unternehmensnachfolge aus steuerrechtlicher Sicht

Eine Herausforderung für Handwerksbetriebe

Viele Unternehmer/innen in Handwerksbetrieben haben eine Altersgrenze erreicht, die Sie vor die Problematik stellt, einen geeigneten Nachfolger zu finden. Für das Handwerk ist somit der Generationswechsel ein wichtiges Zukunftsthema. von Steuerberaterin Bianca Meier



Steuerberaterin
Bianca Meier

Das alles sind gute Gründe, sich bereits heute mit der Planung der Unternehmensnachfolge auseinanderzusetzen. Dabei wird häufig der Zeitbedarf unterschätzt, der für eine geordnete Übergabe erforderlich ist. Setzen Sie sich deshalb rechtzeitig mit Ihrer Betriebsübergabe auseinander. Die Suche nach einem geeigneten Nachfolger ist oft schwierig und ein Zeitmangel wirkt sich negativ auf die Höhe eines Verkaufspreises aus.

Hinzu kommt, dass viele Betriebsinhaber lediglich eine ungefähre Vorstellung davon haben, wie viel ihr Handwerksbetrieb wert ist und ob bei der Betriebsübergabe Steuern entstehen. Die Art und Weise, wie Sie Ihren Handwerksbetrieb übergeben, ist dabei entscheidend und Sie sollten das sorgfältig überdenken.

Grundsätzlich gibt es folgende Möglichkeiten der Betriebsübergabe:

- Entgeltliche Betriebsübergabe (Verkauf)
- Verpachtung des Betriebes
- unentgeltliche bzw. teil entgeltliche Betriebsübergabe (Schenkung)

Die Wahl der Übergabeform hängt von persönlichen Zielen, der privaten sowie betrieblichen finanziellen Situation und der voraussichtlichen Steuerbelastung ab.

Beim Verkauf des Handwerksbetriebes erzielen Sie einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, wenn der Verkaufspreis über den in der Bilanz ausgewiesenen Buchwerten des Betriebsvermögens liegt. Der Gewinn unterliegt der Einkommensteuer. Wenn Sie mindestens 55 Jahre alt oder dauernd berufsunfähig sind und Sie Ihren Betrieb mit allen wesentlichen Betriebsgrundla-

gen veräußern, können Sie vom Veräußerungsgewinn einen Freibetrag von 45.000 Euro abziehen. Allerdings ermäßigt sich dieser Freibetrag um den Betrag, der über 136.000 Euro liegt, d.h. ab einem Veräußerungsgewinn größer 181.000 Euro gibt es keinen Freibetrag mehr.

Für den Gewinn gilt der ermäßigte Steuersatz oder die sogenannte „Fünftelregelung“. Die Steuervergünstigungen können Sie nur einmal im Leben in Anspruch nehmen. Gewerbesteuer und Umsatzsteuer fällt bei Betriebsübergabe im Ganzen nicht an.

Im Gegensatz zum Verkauf im Ganzen können Sie auch einzelne Wirtschaftsgüter wie zum Beispiel Grundstücke, Gebäude und PKW behalten und in Ihr Privatvermögen überführen. Steuerrechtlich liegt dann eine Betriebsaufgabe vor. Beachten müssen Sie, dass beim Verkauf der einzelnen Wirtschaftsgüter oder bei der Entnahme der Wirtschaftsgüter ins Privatvermögen die Differenz zwischen gemeinen Wert und Buchwert der Wirtschaftsgüter (= stille Reserven) zum Gewinn zählt und versteuert wird. Auch hier gelten ggf. o.g. Steuervergünstigungen. Die Einzelverkäufe und Entnahmen unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer (Ausnahme Grundstücke und Gebäude).

Bei der Betriebsverpachtung überlässt der Betriebsinhaber die wesentlichen Betriebsgrundlagen (Grundstücke, Gebäude, Maschinen, LKW) an einen Pächter zur zeitlich begrenzten Nutzung. Dabei werden oft Kleinmaschinen, Werkzeuge, PKW und das Warenlager nicht mit verpachtet, sondern an den Pächter verkauft. Die Pachthöhe der Betriebsräume beinhaltet üblicherweise eine ortsübliche Miete und bei den anderen Wirtschaftsgütern die Abschreibung und die Ver-

connex

Steuer- und Wirtschaftsberatung

connex Steuerberater
Leipzig,
Karl-Heine-Straße 10,
04229 Leipzig

zinsung des darin gebundenen Kapitals. Oft beinhaltet die Miete auch noch einen bestimmten Prozentsatz vom zukünftigen Umsatz. Denken Sie daran, die Pachtverhältnisse immer in einem Pachtvertrag schriftlich zu vereinbaren.

Werden alle wesentlichen Betriebsgrundlagen Gegenstand des Pachtvertrages, liegt eine Verpachtung ohne Betriebsaufgabe vor und Sie können den Betrieb als ruhenden Gewerbebetrieb fortführen. Die Pachteinnahmen gehören dann zu Ihren gewerblichen Einkünften, die aber nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Die Wirtschaftsgüter werden weiter bei Ihnen geführt und die Kosten wie Abschreibungen als Betriebsausgabe abgezogen. Vorteilhaft an dieser Übergangsart ist, dass die stillen Reserven nicht sofort versteuert werden müssen, sondern erst bei Beendigung des ruhenden Gewerbes.

Viele Betriebsinhaber wollen aber auch die Betriebsräume behalten und nur vermieten, wobei die Maschinen, Werkzeuge, Einrichtungsgegenstände und Fahrzeuge an die Nachfolgeneration verkauft oder verschenkt werden. In diesem Fall spricht man von einer Verpachtung mit Betriebsaufgabe. Es gelten die steuerlichen Besonderheiten und Vergünstigungen wie beim Betriebsverkauf oder Betriebsaufgabe. Zukünftige Mieteinnahmen sind als Einkünfte aus Vermietung in der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen.

Bei einer Schenkung geht der Betrieb mit allen Vermögensgegenständen und Schulden im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf den Nachfolger über. Übertragen Sie dabei auch Grundstücke, muss ein Notar hinzugezogen werden. Die Schenkung von Betrieben ist steuerbegünstigt, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen (Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Einrichtungsgegenstände u. s. w.) verschenkt werden. Die Differenz zwischen den aktuellen Verkehrswerten der Gegenstände und den letzten Buchwerten muss nicht versteuert werden, da der Nachfolger die Buchwerte des Schenkers fortführen kann. Bei dieser Übergabeform kann Schenkungsteuer entstehen. Allerdings sieht das Erbschaftsteuergesetz für Betriebsvermögen Verschonungsregeln vor. Beispielsweise gilt ein betrieblicher Freibetrag von 150.000 Euro.

Durch eine individuelle Beratung kann die optimale Lösung für Ihren Fall erarbeitet werden. Wir unterstützen die Handwerksbetriebe dabei, den Übergabeprozess zu strukturieren, zeigen Lösungsmöglichkeiten auf und begleiten auf Wunsch auch die Gespräche zwischen Übergeber und Nachfolger. Können wir Ihnen ein Angebot unterbreiten? ■

Unter welchen Voraussetzungen können selbständige Handwerksmeister der ehemaligen DDR ein Plus zu ihrer gesetzlichen Rente in Anspruch nehmen?

von Claus-Dieter Krause

Im „Neuen Leipziger Handwerksboten“ hatten wir immer mal wieder über rentenrechtliche Bestimmungen informiert, wonach u. a. selbständige Handwerksmeister der DDR, die neben ihren Pflichtbeiträgen in die Freiwillige Rentenversicherung der DDR eingezahlt haben, ein weiteres Plus zu ihrer gesetzlichen Rente in Anspruch nehmen können.

Hintergrund: Entgegen anderen Berufstätigen konnten selbständige Handwerker ab dem Jahr 1977 keine Beiträge für Einkommen über 1200 Mark monatlich in die Freiwillige Zusatzrente einzahlen.

Diese Ungleichbehandlung wird bei der Berechnung der gesetzlichen Rente für Betroffene korrigiert, wenn im relevanten Zeitraum ein höheres Einkommen über die 1200 Mark-Grenze hinaus nachgewiesen werden kann.

Dieser Tipp hat so manchen Handwerksmeister geholfen, sein Recht auf ein Rentenplus zu verwirklichen. Denn auch bei der gesetzlichen Rente gilt der Grundsatz: Wer sich nicht selbst um seine Rechte kümmert, kann diese oftmals nicht umfassend nutzen. Die gesetzlichen Grundlagen für diese rentenrechtliche Vergünstigung Betroffener findet man im Sozialgesetzbuch VI, § 256 a. ■

